

Bundessozialgericht
- 9 RV 26 / 80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

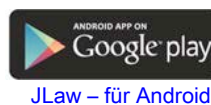
Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Januar 1981
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 20. Mai 1980 auf-
gehoben. Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht wegen verschiedener Schädigungsfolgen Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH. Ihm war eine Badekur bewilligt worden. Bei einer Schwimmübung im Bewegungsbad war ein rechtsseitiger Spontanpneumothorax aufgetreten. Deswegen wurde der Kläger vom 13. August bis zum 7. September 1968 im Krankenhaus B 0 0 stationär behandelt. Die Ärzte des Krankenhauses rieten dazu, daß die Ehefrau des Klägers für die Dauer von zwei bis drei Wochen am Ort der Behandlung anwesend sei; die Ehefrau folgte dieser Empfehlung.

Der Antrag des Klägers, die ihm für seine Ehefrau entstandenen Kosten zu erstatten, wurde mit Bescheid vom 11. Mai 1970 abgelehnt. Ein Widerspruchsverfahren hiergegen fand nicht statt. In einem Schreiben des Beklagten an den damaligen Vertreter des Klägers vom 27. Juli 1973 wurde das Begehren des Klägers erneut abgelehnt. Dasselbe geschah in dem Schreiben vom 29. März 1976, in dem an der Bindung der Entscheidung vom 11. Mai 1970 festgehalten wurde. Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger nach § 24 BVG Unkosten in Höhe von 1.730,-- DM zu erstatten und die Berufung zugelassen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) hat sich der Beklagte dem Grunde nach durch Teilanerkenntnis bereit erklärt, die Kosten für die Hin- und Rückreise der Ehefrau des Klägers zu übernehmen; der Kläger hat dieses Teilanerkenntnis angenommen. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Der Kläger könne nur nach § 40 Abs 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG) verlangen, daß ihm die streitige Summe erstattet werde. Der Be-



scheid vom 11. Mai 1970 sei bindend geworden, weil der Kläger gegen ihn keinen Rechtsbehelf eingelegt habe. Der Beklagte habe zwar § 10 Abs 3 KOV-VfG, wonach die Zustellung nur an den Vertreter zu erfolgen habe, nicht beachtet. Dieser Mangel sei aber durch § 9 Abs 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) geheilt worden. Die Ausschlußvorschrift des § 9 Abs 2 VwZG liege nicht vor. Nach § 40 KOV-VfG könne trotz eines bindenden Bescheides zugunsten des Klägers jederzeit eine neue Entscheidung getroffen werden, wenn der frühere Bescheid materiell unrichtig gewesen sei. Dies sei aber bei dem Bescheid vom 11. Mai 1970 nicht der Fall gewesen. Nach § 24 BVG könnten die Auslagen, die einer Begleitperson erwachsen seien, erstattet werden. Die Ehefrau des Klägers sei aber während ihres Aufenthaltes in F O keine Begleitperson gewesen. Sie sei gekommen, um im Notfall - dh wegen des lebensbedrohenden Zustandes des Klägers - anwesend zu sein oder um die Genesung des Klägers zu fördern. Jedenfalls habe sie während des Aufenthaltes in F O den Kläger nicht begleiten sollen. Ob hier eine durch Richterrecht auszufüllende Gesetzeslücke vorliege, sei zumindest zweifelhaft, weil auch in der Neufassung des § 24 BVG solche Kosten nicht erfaßt seien.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt die Verletzung der §§ 40 Abs 1 KOV-VfG und 24 BVG. § 24 BVG sei dazu bestimmt, dem Beschädigten finanzielle Belastungen abzunehmen, die im Rahmen der Durchführung einer durch die Versorgungsverwaltung genehmigten Badekur entstehen. Darin, daß der Beklagte dies nicht beachtet habe, liege die "Unrichtigkeit", die ihn zwingt, einen neuen Bescheid zu erteilen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts für
das Saarland vom 20. Mai 1980 aufzuheben
und die Berufung des Beklagten gegen das



- 4 -

Urteil des Sozialgerichts für das Saarland
vom 24. April 1979 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die zulässige Revision ist begründet; das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, abschließend über die Sache zu entscheiden.

Das LSG hat zu Recht über die Berufung des Beklagten sachlich entschieden, weil das durch § 148 Nr 3 SGG an sich ausgeschlossene Rechtsmittel vom SG nach § 150 Nr 1 SGG zugelassen worden ist. Dem LSG ist auch darin zuzustimmen, daß der Bescheid vom 11. Mai 1970 bestandskräftig geworden ist (vgl Kohlrust/Eimert, Das Zustellungsverfahren nach dem VwZG, § 9 Anm 3 Fußnote 91). Obwohl der Bescheid vom 11. Mai 1970 bestandskräftig geworden ist, kann der Kläger gegen ihn vorgehen. Das folgt für die Zeit nach dem 1. Januar 1981 aus § 40 Abs 1 KOV-VfG oder aus § 44 Abs 1 des Verwaltungsverfahrens des Sozialgesetzbuches (SGB 10), der nach Art II § 37 Abs 1, § 40 Abs 2, S 1 und 2 SGB 10 anwendbar ist (BSG 28.1. 1981 - 9 RV 29/80). Welche der beiden Rechtsvorschriften hier maßgebend ist, kann dahinstehen. Nach beiden ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß nach seinem Erlaß das Recht unrichtig angewandt worden ist. Das Tatbestandsmerkmal der Unrichtigkeit des Erstbe-

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

scheides unterliegt dabei im Streitfall der vollen richterlichen Nachprüfung (vgl BSGE 29, 278, 284; 45, 1 = SozR 3900 § 40 Nr 9 S 24). Dem erkennenden Senat fehlen hierfür die notwendigen tatsächlichen Feststellungen.

Für die zu überprüfende Frage, ob der frühere Bescheid des Beklagten richtig gewesen ist, ist das BVG idF des 3. Neuordnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 750 = Bekanntmachung der Neufassung am 28. Januar 1967) maßgebend. Zunächst ist die Richtigkeit dieses Bescheides anhand des § 24 BVG zu überprüfen. Nach dieser Vorschrift werden, wenn die Heilbehandlung, Krankenbehandlung oder Badekur von der Verwaltungsbehörde durchgeführt wird, dem Berechtigten für sich und eine notwendige Begleitung die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang ersetzt. Entgangener Arbeitsverdienst wird bei notwendiger Begleitung in angemessenem Umfang ersetzt, wenn der Berechtigte der Begleitperson zur Erstattung verpflichtet ist (§ 24 Abs 2 Buchst c BVG aF). Das LSG meint dazu, die Ehefrau des Klägers sei während ihres Aufenthaltes in B C keine Begleitperson gewesen; ihr Aufenthalt sei vielmehr erforderlich gewesen, entweder wegen des lebensbedrohenden Zustandes des Klägers oder aus medizinischen Gründen, um die Genesung zu fördern, keinesfalls aber, um den Kläger während des Aufenthalts zu begleiten.

Diese letzte Aussage des LSG bezieht sich nicht auf irgendwelche tatsächlichen Feststellungen, die den erkennenden Senat nach § 163 SGG binden würden; sie kann nur als rechtliche Wertung des Aufenthalts der Ehefrau des Klägers in B O verstanden werden, als Annahme des LSG, die Ehefrau des Klägers sei nicht als Begleitperson erforderlich gewesen. Für diese Ansicht hat das LSG praktisch keine Feststellungen der tatsächlichen Umstände getroffen. Der Senat vermag daher nicht zu überprüfen, ob sie richtig ist und muß deshalb den Rechtsstreit an das LSG zurückverweisen.



Aus den wenigen tatsächlichen Angaben im angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, daß der Anspruch des Klägers auf Ersatz der Aufwendungen seiner Ehefrau gerechtfertigt sein könnte, weil diese für ihn als Begleitperson erforderlich war (§ 24 BVG aF) - worauf sich die Überprüfung des LSG beschränkte - oder weil der Aufenthalt der Ehefrau des Klägers als Nebenleistung der stationären Behandlung des Klägers in einem Krankenhaus (§ 11 Abs 1 Nr 4 BVG aF) notwendig war.

Für die Anwendung des § 24 ist nicht erforderlich, daß eine Begleitung bereits bei der Hinreise geboten ist. Es muß ausreichend sein, wenn eine Begleitung während des Aufenthaltes zu einer Heilstättenbehandlung oder einer Krankenhausbehandlung oder einer Badekur notwendig wird. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, wieso eine Begleitperson, die für die Rückfahrt beispielsweise wegen einer frisch aufgetretenen Krankheit erforderlich ist, nicht als Begleitung iS des § 24 BVG anzusehen sei (vgl BSG in SozR 2200 § 194 Nr 2). Der Beklagte hat auch entsprechend dieser Erkenntnis die Fahrkosten der Ehefrau des Klägers für die Rückreise anerkannt. Die notwendige Begleitung muß sich aber nicht nur auf die Hin- und die Rückreise beschränken. Das liegt weder in dem Begriff einer notwendigen "Begleitung" noch ist dies aus dem Zusammenhang, daß die durch die notwendige Begleitung entstehenden notwendigen "Reisekosten" zu ersetzen sind, zu schließen. Weder ist eine Reise begrifflich auf die An- und Abfahrt zum und vom Reiseziel beschränkt noch sind Reisekosten auf Vergütung der Fahrkosten und die für die Fahrt erforderliche Zeit durch Tage- und Übernachtungsgeld begrenzt. Das Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1967 (BGBl I 133) regelt in § 11 ausdrücklich die Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort für den Fall, daß der Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Das LSG wird deshalb zu prüfen haben, ob der Aufenthalt der Ehefrau des Klägers in B O erforderlich war, um diesem nach seiner plötzlichen Erkrankung am Aufenthaltsort selbst als Begleitperson zur Verfügung zu stehen. Dabei besteht kein Grund, den Begriff eng zu fassen.



Auch schon vor dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl I S 1881, insbesondere §§ 12 und 20) war es Ziel des Gesetzes, die Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG ohne Selbstkostenbeteiligung zu gewähren (vgl Mühlbayer KOV 1967, 102). Jedenfalls müßte eine notwendige Begleitung durch die Ehefrau des Klägers angenommen werden, wenn diese dem Kläger während seines Aufenthaltes in E O hätte behilflich sein müssen bei der Zurücklegung von Wegen innerhalb des Ortes; darüber hinaus könnte ausreichend sein, wenn die Ehefrau dem Kläger für andere tägliche Verrichtungen hätte zur Verfügung stehen müssen.

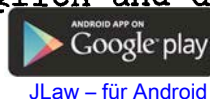
Ob eine unerläßliche Anwesenheit der Ehefrau des Klägers als Nebenleistung der Krankenhausbehandlung anzusehen ist, könnte erst nach genauer Feststellung des Sachverhalts überprüft werden. Inwieweit die Ehefrau in einem Therapieplan integriert war, läßt sich nicht feststellen, weder aus der Empfehlung der behandelnden Ärzte, die die Anwesenheit der Ehefrau für die Dauer von zwei bis drei Wochen für dringend erachteten, noch aus der Erwägung des LSG, daß die Anwesenheit der Klägerin möglicherweise aus medizinischen Gründen angezeigt war. Aber auch in diesem Bereich gilt, daß dem Beschädigten jede denkbare notwendige Hilfe für die Heilbehandlung zu erbringen ist (vgl BSGE 46, 299).

Im übrigen wird das LSG zu prüfen haben, ob die Anwesenheit der Ehefrau des Klägers in B O tatsächlich nötig war, denn auch die Krankenpflege nach dem BVG muß entsprechend § 11 Abs 1 Satz 3 BVG, § 182 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) ausreichend und zweckmäßig sein. Sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (BSG SozR 3100 § 11 Nr 13). Vorweg wird zu prüfen sein, ob die Krankenhausbehandlung des Klägers überhaupt von der Versorgungsverwaltung durchgeführt worden ist oder nach § 18c Abs 2 BVG von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung; in diesem Fall wäre nicht die Versorgungsverwaltung, sondern die Krankenkasse zur Erteilung des Bescheides zuständig (vgl BSG vom 9. Juli 1980 - 9 RV 72/78).

Die Meinung des LSG, eine Fortentwicklung des Rechts im Rahmen des § 40 KOV-VfG sei nicht möglich und der Beklagte könne -8-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

logischerweise nicht als überzeugt angesehen werden, daß eine frühere Entscheidung unrichtig sei, wenn das Bestehen des Anspruchs zweifelhaft sei, deuten auf eine falsche Interpretation des § 40. Es kommt nicht darauf an, ob der Beklagte sich überzeugt, daß seine frühere Entscheidung unrichtig war, wie zB in § 1300 RVO, sondern daß objektiv die Unrichtigkeit vorliegt (vgl BSGE 45 S 1 ff).

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)